

# Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes  
und des Berufsverbandes christlicher Futurarbeiter.

Nr. 14

Erscheint alle 14 Tage. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle, Preis 1.— RM für das Vierteljahr.

Köln, den 3. Juli 1926.

Geschäftsstelle Deutzerwall 9. Fernruf West 57 259

Redaktionschluss Montags vor dem Erscheinungstage. Inseratenannahme durch die Geschäftsstelle. Preise nach Vereinbarung.

23. Jahrg.

## Begen eine Verteuerung der Lebenshaltung.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat in Gemeinschaft mit den übrigen Gewerkschaftsrichtungen der Reichsregierung nachfolgende Eingabe zugestellt. Der Kampf um die Zölle lebt anscheinend erneut wieder mit aller Schärfe auf. In der Eingabe ist mit aller Deutlichkeit gesagt, weshalb eine weitere Verteuerung der Lebenshaltung unbedingt vermieden werden muß.

Berlin, 16. Juni 1926.

An die

Reichsregierung

3. Hd. des Herrn Reichskanzlers,  
Mitglied des Reichstages.

Berlin NW.

Nach dem § 6 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 sind für die wichtigsten Lebensmittel ermäßigte Zollsätze bis zum 31. Juli d. J. vorgesehen. Nach Ablauf dieser Frist sollen gemäß dem Gesetz die weit höheren autonomen Zollsätze in Kraft treten, soweit nicht durch Handelsverträge geringere Sätze für einzelne Positionen vereinbart worden sind.

Der § 6 des Gesetzes hatte den Zweck, die volle Auswirkung der Zölle auf die Preisgestaltung nur allmählich und in einer wirtschaftlich günstigeren Zeit herbeizuführen.

Diese wirtschaftlich günstigere Zeit ist aber zurzeit angesichts der mehr als einem halben Jahr vorhandenen Wirtschaftskrise nicht gegeben. Die Zahl der erwerbslosen Hauptunterstützungsempfänger hat sich seit der Zeit, wo das Zollgesetz beschlossen wurde, fast verdreifacht, die Zahl der Kurzarbeiter verdreifacht. Infolgedessen ist die Kaufkraft der beschlossenen Verbrauchermassen dermaßen geschwächt, daß die höheren Zölle eine für die ärmste Bevölkerung weitere Belastung darstellen würden, die in der Tat unerträglich wäre.

Es kommt hinzu, daß gerade in den Sommermonaten der Viehautrieb nachläßt, das ferner jenes die Preise günstig beeinflussende Kontingent zollfreier Gefrierfleischs bereits fast völlig aufgezehrt worden ist. Aus diesen beiden Tatsachen ergibt sich ohnehin die Gefahr einer preissteigernden Wirkung. Auch die Getreidepreise pflegen um diese Jahreszeit merklich in die Höhe zu gehen.

Schon jetzt haben die Preiserhöhungen landwirtschaftlicher Produkte allgemein eingesetzt, während die Industriestoffpreise ständig sinken; diese gegensätzliche Bewegung ist bereits soweit gediehen, daß die Messzahlen des Statistischen Reichsamts für die Grob-

handelspreise die Schließung der „Preislücke“ anzeigen.

Das Gesetz über Zolländerungen galt übrigens nur als vorläufige Regelung, und weite Kreise des deutschen Volkes waren der Annahme, daß im Wege des Abschlusses von Handelsverträgen eine spürbare Herabsetzung der Lebensmittelpreise alsbald erfolgen werde. Das ist bisher nicht geschehen.

Alle diese Tatsachen, in deren Vordergrund die Not des arbeitenden Volkes steht, veranlassen die unterzeichneten Spitzenverbände, an die Reichsregierung und den Reichstag das dringliche Ersuchen zu richten, die bis zum 31. Juli 1926 gesetzlich festgelegten Zollermäßigungen mindestens für weitere vier Monate in Gültigkeit zu lassen. Folgen

## Die Bewegung in der Herrenkonfektion erledigt.

Der Kampf in der Herren- und Knabenkonfektion ist beendet. Der Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten hat mit seinem diktatorischen Vorgehen sein Ziel nicht erreicht. Sein Wille ist an den Widerstand der Arbeitnehmer — und an der bestehenden Rechtsordnung auf arbeitsrechtlichem Gebiete gescheitert. Weicht man vom rechten Weg ab, muß es immer mit einer Niederlage enden. Ein solch flagranter Vertragsbruch konnte kein anderes Ergebnis zeitigen.

Das Reichsarbeitsministerium hat mit seinem Eingreifen die Spannung gelöst. Der ergangene Schiedsspruch, der unsern Ortsgruppen zugestellt wurde, ist von beiden Seiten angenommen worden. Damit ist der Friebe in der Industrie wieder hergestellt. Es fragt sich nur, ob der Arbeitgeberverband das nicht hätte billiger haben können. Wir hätten ja den Vorschlag zur Verhandlung am R. A. M. gemacht. Damals lehnte der Arbeitgeberverband jedes Eingreifen einer dritten Stelle ab. Hätte er dem Antrag gefolgt, wäre viel Ärger und Aufregung erspart geblieben und die Arbeitgebervertreter hätten sich den Vorwurf einer brutalen Vertragsverletzung, der ihnen nun von den Arbeitnehmern gemacht werden mußte, ebenfalls ersparen können.

Zur Verhandlung am R. A. M., die am 14. und 16. Juni stattfand, ist kurz folgendes zu berichten:

Zunächst hatte eine Berliner Zwischenmeisterorganisation beantragt, zu den Verhandlungen zugezogen zu werden. Ihre Vertreter fanden sich auch zur Begründung ihres Antrages ein, betonten dabei aber, daß sie nicht als Parteivertreter, sondern nur als Zuhörer teilnehmen möchten. Es wurde aber festgestellt, daß die

Verhandlung keine öffentliche sei und deshalb auch nur die Vertragsparteien anwesend sein könnten. Der vorliegende Fall und seine Erledigung zeigen aber wieder zur Genüge, daß die Zwischenmeister in der Herrenkonfektion nur ihre wirksame Vertretung in den bestehenden Arbeitnehmerverbänden finden können.

Sobann begründeten zunächst die Arbeitnehmerverbände ihre Anträge. Kollege Plett vom Bekleidungsarbeiterverband ging in ausführlichen Darlegungen auf die chronologische Entwicklung des bestehenden Konfliktes ein, wobei er insbesondere auf das tarifswidrige Verhalten des Arbeitgeberverbandes hinwies. Unserm Antrage auf Verhandlung der Streitgegenstände vor einer unparteiischen Stelle habe der Arbeitgeberverband mit seinem Diktat beantwortet. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 3 und 6 des noch rechtskräftigen Mantelvertrages bedeute dies Diktat eine grobe Verletzung der Vertragspflichten. Die Arbeitnehmerkraft, die in besserer Konjunkturzeit Vertragstreue gewahrt habe, sei auch nicht gewillt, diesen Vertragsbruch der Fabrikanten hinzunehmen. Das habe die Verweigerung der Unterschriften gezeigt. Die Taktik des Arbeitgeberverbandes sei auf der ganzen Linie fehlgeschlagen.

An Hand des Arbeitgeberverbandeszirkulars ging dann Plett die Anordnung des Fabrikantenverbandes durch und zeigte die Unhaltbarkeit dessen Forderungen. Vor allem beim Heimarbeiterszuschlag müsse der Arbeitgeberverband, mal den Beweis antreten, daß der Abbau von 12½% auf 5% irgendwie gerechtfertigt sei. Das habe er bisher nicht getan, vielmehr habe er selbst erst im vergangenen Herbst nur einen Abbau auf 10% verlangt. Bezüglich des Berechnungslohnes (Stundenlohnes), zu dem die Arbeitnehmerorganisationen Erhöhungsanträge gestellt hätten, sei zu bemerken, daß die Konfektionslöhne zu den niedersten Löhnen überhaupt gehörten. Der Stüdtarif biete jedoch Bewegungsmöglichkeiten für die Industrie genug. Redner belegte das an Hand von Gegenüberstellungen aus der Vorkriegs- und Jetztzeit. Schließlich beleuchtete er noch die Art der Verhandlung des Arbeitgeberverbandes, die zuletzt zu dem offenen Konflikt führen mußte. Er beantragte, auf der Grundlage des Mantelvertrages den Vertragsbruch des Arbeitgeberverbandes festzustellen und dann die Anträge der Arbeitnehmerorganisation zur Basis eines Schiedsspruches zu nehmen.

Hierauf nahm sofort Herr Dr. Heller, der Syndikus des Arbeitgeberverbandes, das Wort. Was er ausführte, waren zum Teil nicht glückliche Versuche, die Arbeitnehmerwürde zu entkräften. Insbesondere glaubte er den Vorwurf des Vertragsbruches widerlegen zu sollen. Dabei ging er aber nicht auf die Bestimmungen der beiden §§ 3 und 6 des Mantelvertrages ein, sondern suchte seine Beweisführung damit zu treffen, daß er sagte, die Arbeitnehmerorganisationen hätten den Arbeitgeber-Abbauwünschen ihrerseits unerfüllt

bars Forderungen gegenübergestellt. Deshalb hätte nicht mit ihnen verhandelt werden können. Durch mehrfache Aussprachen sei der tarifliche Weg erschöpft gewesen und der Arbeitgeberverband deshalb mit seinem einseitigen Vorgehen im Recht. — Wir erlauben uns die folgende Anfrage, ob der Arbeitgeberverband sich nicht mehr erinnert, daß es zu anderer Zeit den Arbeitnehmern dies Recht bestritten hat. — Zum Südkariff bemerkte Dr. Heller, daß der umfangreiche Tarif auch heute noch alle Schlagen der Inflationszeit trage, wobei er vergah, darauf hinzuweisen, daß schon zweimal Revisionsverhandlungen stattgefunden haben, die nicht in die Inflationszeit fielen und der Reichstarrifvertrag überhaupt erst in der Nachinflationszeit fertiggestellt wurde. Es zeugt überhaupt nicht von großer Lebenswürdigkeit gegenüber den eigenen Verhandlungsführern, ihnen zu unterstellen, daß sie in der 3½-jährigen Verhandlungszeit so sehr daneben gegriffen hätten. Doch das kann man einem Syndikus, der die fachlichen Dinge nicht kennt, und deshalb nur die Stimmung der abbaunütigen Arbeitgeber wiedergeben kann, nicht verübeln. Er wies dann auch wie schon so oft auf die Kassenleiter im Arbeitgeberverband hin, die die starke Konkurrenz der Verbandsmitglieder bildeten und die die Gewerkschaften nicht zur Tarifstrenge hätten erziehen können. Wozu zu bemerken wäre, daß es ja noch weniger Kassenleiter, als die Arbeitgeberverbandsmitglieder sind, die die Tarifstrenge nicht kennen. Er meinte dann weiter, daß, wenn der Arbeitgeberverband die ganzen Wünsche seiner Mitglieder präsentiert hätte, dann die Verhandlung wenigstens drei Wochen dauern würde. Wenn er dann die Aktiolegitimation der Arbeitnehmerverbände angewendet hätte, so hätte er sagen können, daß hier eigentlich die Aktiolegitimation der Gewerkschaften zu prüfen sei, denn Herr Pleitt spricht hier aus, daß wir entgegen dem Willen der deutschen Arbeiterklasse diesen Text herausgegeben haben“), so verleihe das, wer mag. Die Gemeinerklärung der Unterschriften war doch in verschiedenen Bezirken eine vollständige, so in Wiesbaden, so keine 30 Unterschriften zusammenkommen, und an anderen Plätzen. Das beweist doch zur Genüge, daß die Gewerkschaften schon ihre Mitglieder in der Hand hatten. Wenn der Arbeitgeberverband bei einem Teil Arbeiter sein Ziel erreichte, dann nur dadurch, daß er die Not der Arbeiterschaft in brutaler Weise ausnützte. Und ganz neu meinte Herr Dr. Heller zum Schluß: „Der Verlust der Arbeitgeberaktio wäre ungehörig, wenn die Gewerkschaften nicht durch Textar versucht hätten, Arbeitswillige abzufangen“. Für so harmlose Seelen darf der Arbeitgeberverband die Gewerkschaften nicht halten, daß sie sich in Ruhe den Strick um den Hals legen lassen und noch schweigen sollen, wenn er gezogen wird. Nein, wir sind mit unseren Mitgliedern zufrieden, sie haben in ihrer Abwehr gezeigt, daß sie ihre Gewerkschaft zu schätzen wissen.

Sodann sprach zunächst der Kollege Schuster vom Hirsch-Duncker, und Euder von unserem Verbande. Schuster erläuterte noch einmal den Arbeitnehmerstandpunkt und besprach die Ausführungen Dr. Hellers. Kollege Euder besprach die Lohnhöhe und die sogenannten „hohen Verdienste“, mit denen der Arbeitgeberverband immer aufwarte. Im übrigen habe der Arbeitgeberverband seine Mitglieder nicht erst jetzt, sondern schon seit Jahresfrist den Vertrag umgangen. Nur die schlechte Geschäftslage und die in vielen Familien herrschende Not habe so manchen Arbeiter gezwungen, sich das gefallen zu lassen. Die „Freiwilligkeit“, die auch hier wieder von Dr. Heller betont sei, sei nicht weit her. Wir hätten uns aus unserer ganzen Einstellung heraus zu Tarifverträgen und ihre Einhaltung anders gestellt. Für uns seien Tarifverträge geheiligte Verträge, zu deren Einhaltung sich die Parteien durch ihre Unterschrift verpflichtet hätten. Was aber habe der Arbeitgeberverband aus ihnen gemacht? Wenn es wieder zu einer tariflichen Ordnung käme, dann habe

der Arbeitgeberverband zuerst zu beweisen, daß es ihm ernst mit der Erfüllung seiner verträglichen Verpflichtungen sei.

Dem Arbeitgeberverband sprachen dann noch Herr Rosenthal und Herr Josef Reuberger-Frankfurt. Ersterer versuchte an Hand von Aufstellungen, die Steigerung der Löhne in der Konfektion gegenüber der Vorkriegszeit nachzuweisen. Wir haben schon oft darauf hingewiesen, daß solche Vergleiche nur dann einen Wert haben, wenn sie gemeinschaftlich von beiden Parteien in objektiver Prüfung aller Umstände erfolgen. Wir können unsererseits genau so gut den Nachweis führen, daß im Reichstarrif sogar noch Verschlechterungen gegenüber der Vorkriegszeit enthalten sind.

Herr Reuberger befaßte sich dann noch mit den Darlegungen Pleitts. Dabei sprach er sich in dem jetzt in Arbeitgeberkreisen üblichen Darlegungen über den Reichstarrifvertrag aus, indem er sagte: „Wir wollen die deutsche Wirtschaft von allem Ueberflüssigem befreien, wo es auch sein mag. Die Wirtschaft verlangt, daß hierbei in keinem Falle Halt gemacht wird. Das müssen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter erkennen. Und wenn sie es nicht erkennen, dann verdienen sie nicht ihren Platz in der deutschen Wirtschaft.“ Wir stehen demgegenüber auf dem Standpunkt, daß beiderseits erträgliche und in gemeinsamen Verhandlungen zustande gekommene Verträge die Wirtschaft nicht stören, und daß ein Gewerbe wie das Bekleidungs- und insbesondere des lebhafte Interesse an Verträgen hat, die die Wirtschaft beruhigen. Zustimmung kann man Herrn Reuberger, wenn er für sich in Anspruch nahm, daß er den Reichstarrif immer zu schätzen versucht habe. Leider ist er auch einer der wenigen Führer im Arbeitgeberverband, die sich ernstlich darum bemühen. Es gibt welche, die sich entweder überhaupt nicht bemühen oder die offen aussprechen: „Ich habe keine Macht. Nennen Sie mir ein Mittel, meine Mitglieder zu zwingen, den Vertrag einzuhalten“.

Nach einigen weiteren polemischen Ausführungen wurde dann das Schiedsgericht gebildet, in dem von unserem Verband Kollege Böder mitwirkte. In fast 20stündiger Beratung wurde die Grundlage des Schiedsspruches geschaffen, der dann den Parteien zur Entscheidung unterbreitet wurde.

**Schiedspruch:**

- I. Die gefündigten und abgelassenen Teile des Reichstarrifvertrages werden mit folgender Rahgabe wieder in Kraft gesetzt:
  1. Der Primärarbeiterzuschlag beträgt:
 

aufst. bisher 12 1/2 Prozent	jetzt 10 Prozent
" " " " " " " "	" " " " " " " "
" " " " " " " "	" " " " " " " "
" " " " " " " "	" " " " " " " "
  2. Für Hosen und Westen fällt der bisherige Qualitätszuschlag fort.
  3. Für Großstücke kann die Serie 6 außer denjenigen Orten, in welchen sie bisher bereits zugelassen ist, in den Bezirken: Nürnberg, Oberpfalz, Erfurt und Gotha eingeführt werden.
  4. Der zweite Nachtrag zum Reichstarrifvertrag erhält unter „III Maßlochen“ folgende Regelung:
    1. für Stücke mit und ohne Anprobe.
    2. für die Tarifnummern 414, 475 und 479 wird in allen Ortsgruppen hinter Serie 5 — soweit diese vorhanden ist — eine Serie 6 eingeführt, und zwar unter folgenden Bedingungen:
      - für Serie 6 gelten dieselben Bearbeitungsvorschriften wie für Serie 5 mit der Rahgabe, daß die Stücke mit Garn geknüpft und überwiegend von Frauen gearbeitet werden.“
- Die Arbeitszeiten für Kleinstück der Serie 6 werden wie folgt festgelegt:
 

für Tarifnummer 414 auf 1 Std. 35 Min.
für Tarifnummer 475 auf 1 Std. 50 Min.
für Tarifnummer 479 auf 2 Std. 50 Min.
- Die Berechnung des Lohnes und der Nebenarbeiten bei Serie 6 erfolgt nach Serie 5.
6. Die Sondervereinbarung vom 29. April 1924 wird für die darin genannten Orte auf die neue Serie 6 ausgedehnt.
7. **Sobertarrif.** Die Einstufung der Löhne für Primärarbeiter und Stoffhemden in den Serien 4, 5 und 6 ist die gleiche wie für den Stofftarif, nämlich:
 

Stofftarif	1	2	3	4	5
Serie 4	Std. 74	66	61	58	55
Serie 5	Std. 71	64	59	55	51
Serie 6	Std. 69	63	56	54	50

8. Ueber die von beiden Streitparteien vorgeschlagenen Ergänzungen zum Stundenlohn sind die Parteien übereinstimmend in erneute Verhandlungen einzutreten. Führen diese zu keinem oder einem unvollständigen Ergebnis, so ist binnen zwei Wochen nach dem Abschluß der Verhandlungen das im Reichstarrifverträge vorgesehene Reichstarrifschiedsgericht zur Entscheidung der durch die Parteiverhandlungen nicht erledigten Streitpunkte anzutreten.

Dieses gilt für Großstücke bei Anwendung der Serie 6 in den Bezirken Süddeutschland und Württemberg sowie an den Orten München und Augsburg.

II. Vorstehende Regelung gilt vom Beginn der Lohnwoche ab, in die Montag, der 21. Juni 1926 fällt. Das Stundenlohnschema gilt zunächst bis zum 28. Februar 1927 und kann dann gemäß § 2, Ziffer 2 des Manteltarifvertrages geändert werden.

Das 3. Lohnabkommen einschließlich der aus Ziffer 2 dieses Spruches sich ergebenden Ergänzungen kann mit vierwöchiger Frist gekündigt werden, jedoch nicht vor dem 30. November 1926.

III. Soweit Arbeitnehmer die Bedingungen der Arbeitgeber (Dienst u. S.), welche vom 31. Mai 1926 ab gelten sollten, nicht angenommen haben, dürfen sie nicht gemahregelt werden.

Aus dem gleichen Anlaß etwa geforderte Nachzahlungen finden nicht statt.

Die Erklärungsschrift wird bis zum 22. Juni 1926 freigelegt.

Dr. Königsberger, Reichstarrifschiedsrichter.

Der Schiedsspruch ist inzwischen angenommen worden. In Verfolg der Bestimmung desselben in Ziffer 8 haben die Parteien dann in der sogenannten „kleinen Kommission“ über die beiderseitigen Anträge zum Südkariff verhandelt. Das Ergebnis ist im neuen (3.) Nachtrag zum Reichstarrif mit verarbeitet, und inzwischen den Ortsgruppen bereits zugeleitet. Es erübrigt sich also, hier noch näher darauf einzugehen.

Die Wiederaufnahme der Arbeit hat an einzelnen Stellen noch einige Schwierigkeiten verursacht. In Riegnitz a. N. erklärten die Fabrikanten, sie hätten den Schiedsspruch nicht angenommen und könnten deshalb auch keine Arbeit nach dem Schiedsspruch ausgeben. Der Fall dürfte nunmehr auch beigelegt sein, nachdem wir uns wegen diesem und noch anderen Fällen unverzüglich an den Arbeitgeberverband gewandt hatten. Im übrigen sind unsere Ortsgruppen durch Rundschreiben über den Verhaltens unserer Mitglieder in solchen Streitfällen unterrichtet.

Dieser nun beendete Streit in der deutschen Herrenkonfektion muß nun auch den Arbeitnehmern eine Lehre sein! Es hält nicht Ausschau nach auszuenden, wie der Fall wohl erledigt worden wäre, wenn die Organisationen nicht gewacht hätten! Nachdem nun der Streit wieder beigelegt ist, müssen unsere Mitglieder alles tun, ihrerseits den Vertrag restlos einzuhalten, auch wenn dazu mal etwas Mut und Opfer notwendig sind, und dann haben sie auf die Dauer mit Ernst einzuwirken, daß sie endlich die Situation richtig erkennen und den Wert gewerkschaftlicher Betätigung schätzen lernen! Ohne Mut und Opfer kein Sieg!

**Reformvorschlüge für das Maßschneidergewerbe.**

Vom Herrn Rudolf, Dresden, werden in der Nummer 22 der „Rundschau“ verschiedene Reformvorschlüge gemacht, die nach seiner Ansicht geeignet sind, eine Besserung der Lage im Maßschneidergewerbe herbeizuführen. Da wir als Gewerkschaften größtes Interesse daran haben, daß es gelingt, die Maßschneiderei wieder zu einer größeren Prosperität zu bringen, geben wir die Gedanken, die dem Verfasser zugrunde liegen, im Wesentlichen wieder, ohne damit denselben in allen Einzelheiten zuzustimmen. Herr Rudolf schreibt u. a.: „Nach unseren Messungen müssen wir es mit aller Deutlichkeit zu wissen tun, daß es im Gegensatz zu uns recht wohl verstanden haben muß zu kalkulieren. Ich konnte feststellen, daß zwischen dem Meterpreis des Fabrikanten und dem des Großhändlers bei guten deutschen

Stoffen eine Spanne von 7 M vorhanden war, was einen Aufschlag von mehr als 50% ausmacht. Englische Kermessfutter kann man durch direkten Bezug trotz Bediensteter der Zwischenhändler um 60 Pf. je Meter billiger kaufen als vom Futterstoff-Großhändler. Das muß anders werden, denn der Schneider hat gar nicht mehr die Möglichkeit, derartig hohe Aufschläge auf Stoffe und Futter zu berechnen und letzten Endes ist nur derjenige ein Großhändler, der große Mengen umsetzen und folglich mit entsprechend geringem prozentualen Nutzen auskommen kann. Unsere Lieferanten müssen es sich gesagt sein lassen, daß wir den festen Willen haben, andere Wege zu gehen, um unsere Waren zu entsprechenden Preisen zu bekommen, falls keine Änderung eintritt.

Unser Verhältnis zur Konfektion und zu den Arbeitnehmern muß als ein zusammenhängendes Problem betrachtet und gelöst werden. In früherer Zeit lag die Konkurrenz der Konfektion gegenüber dem Maßschneidergewerbe hauptsächlich in den Preisen; die Qualitätsleistung war unsere Stärke. Das ist in den letzten Jahren anders geworden. Auch die Konfektion hatte mit bedeutend höheren Materialpreisen zu rechnen und die Löhne waren gegenüber dem Frieden bedeutend gestiegen. Es schien also, daß sich die Konkurrenzfähigkeit zu unseren Gunsten steigern werde. Aber nur scheinbar, denn die letzten Jahre wurden von der Gegenseite in geradezu vorbildlicher Weise benutzt, um durch Einführung neuzeitlicher Arbeitsmethoden, Beschaffung modernster Maschinen die Wertleistung derart zu verbessern, daß wir heute in doppelter Hinsicht mit dieser Konkurrenz zu rechnen haben. Die Konfektion stellt heute gute Arbeit zu verhältnismäßig niedrigen Preisen her, wobei eine Umwandlung großer Stills auch der Rundschiff hergestellt werden muß, die früher nur zum Maßschneider ging. Da wird dem Handwerk eben nichts anderes übrig bleiben, als sich ebenfalls neuzeitlich einzustellen. Wir müssen unbedingt dahin kommen, unsere Arbeit billiger hergestellt zu erhalten. Ohne uns der Lohndrillerei schuldig zu machen, müssen gewisse Liebertenerungen aus unseren Tarifen verschwinden, dann kann unser heutiges System der Entlohnung für die bessere Magarbeit teilweise erhalten bleiben. Es gibt aber einen großen Teil unserer Leistungen, bei denen wir uns klar sein müssen, daß sie immer zu teuer werden, wenn wir alle Nebenarbeiten durch hochwertige Arbeitskräfte ausführen lassen. Es gilt, sich nach dem Muster der Konfektion dahin umstellen, daß nur die wirkliche Formarbeit an einem Kleidungsstück von Maßschneidern gefertigt wird, während man alle reinen Kabinarbeiten billigeren Hilfskräften überläßt und trotzdem erstklassige Gesamtleistungen erzielt.

Dann können wir auch mit den Gehilfenverbänden darüber reden, daß der Maßschneider, sobald er wirklich Qualitätsarbeit leisten kann, einer entsprechenden Entlohnung sicher ist. Natürlich ist eine plötzliche Umstellung in einer Zeit mangelhafter, ungleichmäßiger Beschäftigung undurchführbar, die Arbeitslosigkeit im Gewerbe würde noch vergrößert, aber wir müssen uns auch darüber im Klaren sein, daß bei einem hoffentlich neu einsetzenden regen Geschäftsgang ein großer Mangel an guten Arbeitern eintreten wird, denn trotz der langen Zeit und der Anzahl von Erwerbslosen sind wirklich leistungsfähige Schneider nicht zu haben.

Diese letzte Feststellung ist eines der bedauerlichsten Kapitel in unserem Handwerk, zeigt es doch, daß die Lehrlingserziehung noch lange nicht auf dem rechten Wege ist, vor allem aber, daß wir Mittel finden müssen, die „Ausgelernten“ zu vollwertigen Gehilfen weiterzubilden. Auch dieses Thema muß auf breiter Grundlage eingehend behandelt werden.

Die Schwierigkeiten zu erkennen, heißt gleichzeitig einen Weg suchen, ihrer Herr zu werden. Gewiß wird es eine lange, mühsame Arbeit sein, die den leitenden Personen in unseren Organisationen bevorsteht, sie muß

aber getan werden und zwar unter Mitwirkung der gesamten Kollegenchaft, damit unsere Schneiderei nicht ähnlich dem Schuhmacherhandwerk auf die Straße gedrängt wird, auf der der größte Teil der Berufsangehörigen nichts weiter ist, als Flakarbeit für die Erzeugnisse der Großindustrie.

Soweit Herr Rudolf. Es ist interessant, feststellen zu können, daß sich die Anregungen zum großen Teil mit dem beden, was wir schon längst für das Gewerbe als notwendig erachteten. Wir erinnern nur an unsere Stellung zur Betriebsarbeit und zu der Frage der „Ausgelernten“. Freilich lassen sich diese Fragen nicht lösen, wenn das selbständige Gewerbe nicht gewillt ist, zunächst einmal Opfer für die Durchführung der Ideen zu bringen. „Neuzeitlich“ ist es gewiß nicht, wenn auch jetzt wieder vom Udo versucht wird, der Heimarbeit größere Ausdehnung zu geben, bezw. alle Schranken gegen die ungehinderte Ausdehnung der Heimarbeit niederzureißen. Wohllich liegen die Dinge bezüglich der Weiterbildung der Ausgelernten. So lange man in Arbeitgeberkreisen glaubt — wie wir im letzten Jahre in Köln feststellen konnten — daß die Weiterbildung der jungen Leute ausschließlich auf Kosten der Ausgelernten und der älteren Gehilfen vornehmlich der Heimarbeiter, geschehen kann, wird man in der Frage keinen Schritt weiter kommen.

Wir sind bereit, soweit als möglich, in diesen Fragen mitzuarbeiten. Voraussetzung hierzu ist allerdings, daß man auch ernstlich den Dingen nachgeht und nicht immer wieder in den Löhnen das Karntel sieht.

## Lohnbücher im Bekleidungs-gewerbe.

Von Bernhard Böker.

II.

Zur Frage: „Lohnbuchzwang im Bekleidungs-gewerbe“ sind einige weitere Bestimmungen der Gewerbeordnung von besonderer Bedeutung. Zunächst der § 114 b. Er lautet:

„Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter sofort nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen kostenfrei auszuhändigen. Die Eintragungen sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten zu unterzeichnen. Der Bundesrat kann (er hat es für die Kleider- und Wäschekonfektion nicht getan, v. S.) bestimmen, daß die Lohnbücher in den Betriebsstätten verbleiben, wenn die Arbeitgeber glaubhaft machen, daß die Wahrung von Fabrikgeheimnissen diese Maßnahmen erheischt. Den beteiligten Arbeitern ist Gelegenheit zu geben, sich vor Erlass dieser Bestimmung zu äußern.

Sofern nicht der Bundesrat anders bestimmt, sind die Eintragungen gemäß § 114 a, Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor oder bei der Übergabe der Arbeit, die gemäß § 114 a Abs. 1 Nr. 4 bei der Abnahme der Arbeit, die gemäß § 114 a, Abs. 1, Nr. 5, 6 bei der Lohnzahlung mit Tinte zu bewirken und zu unterzeichnen.

In den Lohnbüchern sind die §§ 115 bis 119 a, Abs. 1, § 119 b abgedruckt.“

Die Verordnung vom 14. 2. 1913 sieht in § 9 vor, daß:

1. der Zeitpunkt der Arbeitsübertragung, Art, Umfang oder Stückzahl,
2. die Lohnsätze,
3. die Bedingungen für Lieferung von Werkzeugen und Stoffen,
4. die Bedingungen für evtl. Gewährung von Kost und Wohnung (§ 114 a, Abs. 1, 2 der G. D.

vor oder bei der Arbeitsübergabe

5. der Zeitpunkt der Ablieferung, Art und Umfang derselben

bei der Abnahme der Arbeit

6. der Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge und

7. der Tag der Lohnzahlung

bei der Lohnzahlung

in das Lohnbuch einzutragen sind. Die Eintragung muß vom Arbeitgeber oder einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein. Die Eintragungen haben mit Tinte oder Tintenstift zu erfolgen. Die Unterschrift kann nicht mit Stempel-Druck erfolgen!

Einzelne Ausnahmen zu § 114 a sind in den §§ 10 bis 12 dieser Verordnung zugelassen; sie betreffen Musterherstellung, Betriebsarbeit, wo Wäsche im großen gefertigt wird und wenn dort die Lohnsätze gut lesbar angeschlagen sind, sowie wenn die Arbeit zugelandet und bei der Zustellung ein Arbeitszettel beigelegt wird. In diesen Fällen hat die Eintragung in der Zeit zu erfolgen, wie sie hierfür vorgeschrieben ist.

Der Inhalt des Lohnbuches (Lohnzettel, Lohnküllen oder ähnliches genügt nach dieser Verordnung nicht) ist also auf Grund der G. D. und der erlassenen Verordnung genau bestimmt. Neben den auf den Lohn bezüglichen Bestimmungen muß das Lohnbuch auch einen Abdruck der §§ 115 bis 119 a, § 119 b der G. D. enthalten. Fehlt ein beliebiges Notizbuch genügt also nicht. Die graphologische Einteilung des Inhaltes bleibt dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen, doch muß das Lohnbuch klar sein. Zwei Abdrücke der Lohnbücher sind vor der erstmaligen Verwendung der Ortspolizeibehörde einzuzureichen.

Der Arbeitgeber hat das Lohnbuch auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeitnehmer sofort nach den vorgeschriebenen Eintragungen auszuhändigen. Das Lohnbuch bleibt Eigentum des Arbeitnehmers! Diese hier oder da von Arbeitgebern angefochtene Rechtslage ist bereits im Jahre 1904 durch Urteil des Oberverwaltungsamtes in Berlin ausdrücklich bestätigt und bei einem späteren Streitfall erneut kommentiert worden. Dem damaligen Urteil traten Autoritäten wie Dr. Heß, Dr. Ruppe und Dr. Müller bei.

Mit den hier behandelten Bestimmungen ist somit mit Ausnahme eines kleinen Teiles der Beschäftigten für das gesamte Gebiet der Kleider- und Wäschekonfektion das Lohnbuch vorgeschrieben. Aber auch für die nach § 2 der Verordnung vom 14. Februar 1913 ausgenommenen Zeitarbeiter, sowie der mit Bekanntmachung des Reichsanzlers auf Grund des Hansarbeitsgesetzes vom 27. September 1917 und deren Ergänzung vom 14. September 1921 ausgenommenen Stickergruppen besteht noch ein Lohnausweiszwang, sofern es sich um Betriebe handelt, die regelmäßig wenigstens 20 Arbeiter beschäftigen. Der § 134 der G. D. bestimmt in Absatz 2:

„Den Arbeitern ist bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohnkülle, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.“

Dieser Paragraph gilt für alle gewerblichen Unternehmungen (gleich welches Berufs-zweiges und ob Fabrik- oder Handwerksbetrieb) mit regelmäßig 20 und mehr beschäftigten Arbeitern. Hier sind nun nicht wie durch die Verordnung vom Februar 1913 und dem § 114 a der G. D. „Lohnbücher oder Arbeitszettel“, sondern nur schriftliche „Belege“ (Lohnzettel, Lohnküllen oder Lohnbuch usw.) vorgeschrieben. Die Auszahlung hat bei der regelmäßigen Lohnzahlung zu erfolgen. Der Lohnausweis hat den verdienten Lohn, sowie die erfolgten Abzüge (für Invaliden- und Krankenversicherung u. a.) getrennt und übersichtlich aufzuführen.

Hierunter fallen auch die nicht der Kleider- und Wäschekonfektion zuzurechnenden Maßschneiderbetriebe.

Strafbestimmungen für nicht Innehaltung der §§ 114a und 134 der G. O. sind in § 146, Absatz 1, Ziffer 3 sowie in § 150, Absatz 1, Ziffer 2 enthalten. Und zwar sind je nach der Schwere des Vergehens Geldstrafen bis zu 20.— Mark oder im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu drei Tagen, bzw. bis zu 2000.— Mark oder bis zu sechs Monaten Gefängnis vorgelesen.

Wir hatten eingangs schon bemerkt, daß außer den gesetzlichen Bestimmungen auch die Tarifverträge in dem Bekleidungs-gewerbe Bestimmungen über Lohnbücher vor- sehen. Diese beruhen naturgemäß auf der freien Willensäußerung der Vertragskontra- henten. Sie sind aber mit den gesetzlichen Be- stimmungen gleichwertig. So bestimmt der Tarifvertrag für die Herren- und Knabenkonfektion:

„Die Arbeitgeber sind zur Führung der vorgeschriebenen Lohnbücher verpflichtet, die nach Eintragung der Serien bei jeder Arbeitsausgabe dem Arbeitnehmer auszuhändigen sind.“

Hier ist neben der genauen Anlehnung an die gesetzliche Bestimmung ausgesprochen, daß auch die Tarifierie bei der Arbeits- ausgabe einzutragen ist. Weithin lauten die Bestimmungen im Reichstarifver- trag für die Maßschneiderei und Tarife der übrigen Gruppen im Bekleidungs-gewerbe. Da diese Verträge durch die Allgemeinverbind- lichkeit auch die nicht von der Gewerbeord- nung betroffene reifliche kleine Zahl Unterneh- mungen (Handwerksbetriebe mit weniger als 20 Arbeiter) binden, ist somit für das Bekleidungs-gewerbe die Lohn- ausweispflicht bis auf die geringen Ausnahmen der Verordnung vom 27. Sep- tember 1917 bzw. deren Ergänzung vom 14. September 1921 ziemlich lückenlos!

Mancher Ärger und Verdruß und manche Unklarheit könnte sowohl auf Seiten der Ar- beitgeber wie der Arbeitnehmer vermieden werden, wenn man sich über die Sach- und Rechtslage der Lohnausweispflicht genügend informieren würde. Darum erschien eine Zu- sammenfassung der geltenden Bestimmungen angebracht. Sie sollte zugleich auch eine Mah- nung sein, die gegebene Rechtslage genügend zu würdigen und darnach zu handeln.

## Jugendgewerkschaft.

Nicht selten hört man ein vernichtendes Urteil über unsere heutige Jugend. Da und dort wird uns versichert, daß die Werbearbeit für die Jugendgewerkschaft recht unfruchtbar und undankbar sei. Anders denkt der Gewerkschaftler oder die Gewerkschaftlerin, die ver- traut ist mit den Berufsorgen und Jugend- nöten. Wir finden diese Äußerungen überall. Sie kennen zu lernen, ist nicht schwer. Man darf sich nur umsehen und danach suchen. Be- rücksichtigen wir dann diese Verhältnisse, so wird manches harte Urteil sich wesentlich ver- mindern. Heute sei nur von einer persönlichen Jugendnot kurz die Rede.

In der Schwelle des zweiten Lebens- abschnittes, vor dem Eintritt in das Berufs- und Erwerbsleben stehend, finden wir bei den Jugendlichen zu oft die persönliche Selbst- überhebung. Sie hindert nicht selten den Älteren, den Jugendlichen Hilfe und Unter- stützung zuteil werden zu lassen. Freilich ist das junge Menschenkind meistens erfüllt von Wissensdrang. Aber es hat zugleich in sich das harte Bestreben, den Älteren gleich zu er- scheinen und ihnen gleich zu gelten. Darin liegen für den Jugendlichen große Nachteile. Es ergibt sich zunächst daraus, daß sich Sinn und Denken trennt von seiner beruflichen Stellung als Lehrling, junger Gehilfe oder Gehilfin, ja, von der ganzen jugendlichen Persönlichkeit. Sind die Jugendlichen einmal in dies Stadium getreten, so lernen sie meist nicht mehr Menschen frühzeitig achten und schätzen. Sie finden nicht den Glauben an dieselben und können nicht mehr die Bin- dungen herstellen, die ihnen zur Zufriedenheit

und als Kraftquelle zum Aufwärtsstreben inneres Bedürfnis sind. Dazu ist nächste Unter- und Einordnung erforderlich. Man kann dabei wohl einwenden, daß nur der vor- wärts kommen wird, der aus sich heraus geht. Hier ist auseinanderzuhalten. Der Jugend- liche soll sich nicht einer bestimmten Sache an verkehrter Stelle hingeben, sondern er soll mutig und offen gegenüber aller Welt sein. Dort, wo ihm aber Wissen und Erfahrung fehlt, muß es seine Aufgabe sein, sich die bei- den Eigenschaften mit Bedacht und System frühzeitig anzueignen. Führt er sich aber in so- gen. höheren Regionen, so wird er hierzu kaum Bedürfnis fühlen.

Die Lebensinflüsse sind für die Menschen oft ungeheuerlich. Viele sind kaum in die Ge- fahrenzone des selbständigen Lebens einge- treten und werden schon für ihr ganzes Leben ein Opfer ihrer Mitwelt. Statt den gesunden, inneren Keim des Seelenlebens zu pflegen, wird dieser zu oft in den jungen Jahren schon erstickt. Die jungen Menschenkinder brauchen Sicherungen und Kraftquellen, aus denen sie in ihrem späteren Berufs- und Gesellschafts- leben zu schöpfen vermögen. Jeden hat der mächtige Schöpfer damit reichlich versehen. Es handelt sich nur darum, sie zu erkennen und auszureifen zu lassen.

Die Jugend braucht bei ihrem Eintritt für das Berufsleben Führer und Helfer. Helfer, die das Bestreben und die Möglichkeit haben, die Berufsausbildung zu fördern, die Rechte, welche die Jugend bedarf und worauf sie An- spruch hat, zu sichern und ihr den Weg für den Schatz ihrer späteren Existenz zu zeigen und zu ebnen. Führer braucht sie, die in ihr nicht nur Nummern im Räderwerk der Menschheit sehen, sondern Persönlichkeiten mit Leib und Seele. Wirtschaftliche Räten wirken ungemein auf das Berufs- und Seelenleben. Sie zu mildern und zu beheben ist unbedingte Not- wendigkeit. Das Materielle, das Wirtschaft- liche allein kann und wird jedoch des Men- schen innere Befriedigung nicht bringen kön- nen. Der junge Mensch braucht auch Führer, die ihm Wege zeigen zur Befriedigung der inneren, geistigen und seelischen Bedürfnisse. Ohne christliches Denken und Handeln, ohne Aufbringung von Liebe zu sich und seinen Mitmenschen ist dies nicht zu erreichen. Die Welt erfüllt vom Geiste des Mammon und Egoismus macht sie zu Sklaven, wenn sie ihr, durchdrungen vom Geiste des Christentums, nicht trotzen können. Das sittliche Recht muß das höchste sein. Nur dann darf ihm die Macht dienen, wenn es gilt, diesem Rechte zum Durchbruch zu verhelfen.

Wir Gewerkschaftlerinnen und Gewerkschaft- licher wollen der Jugend Führer und Helfer sein. Und ihr Jugendlichen alle, die ihr noch im Frühling des Lebens steht, ihr braucht neben der schützenden Hand eurer Eltern die christ- liche Gewerkschaftsbewegung! Sie ist eine wirtschaftliche, zugleich aber auch eine geistig- sittliche Bewegung. Eure Pflicht ist es, unserer Bewegung anzugehören. Bei uns sollt ihr euer Wissen erweitern und Erfahrungen für euer späteres Leben sammeln. Beides ist für euch notwendig. Für uns handelt es sich nicht darum, durch euch unsere Mitgliederzahlen zu verbessern. Es geht um Höheres.

Die Gewerkschaft, als Organ der schaffenden Stände zur Verbesserung der Lage der Arbeit- nehmer braucht freilich große Mitgliederzah- len. Und auch die Jugend muß sich zusammen- schließen, damit wir in der Lage sind, ihre Interessen wahrzunehmen. Werdet nicht nur Mitglieder, sondern werbet und arbeitet mit den Anderen für die gesamte Jugend. Erstrebt überall eigene Jugendgruppen und durch- dringt sie mit frischem Jugendgeist.

An die älteren Kollegen und Kolleginnen haben wir erneut den Wunsch, Jugendnot und Jugendbedürfnisse zu erkennen, die Jugend zu unterstützen und ihr zu helfen. Warten wir nicht, bis die Jugendlichen kommen, sondern suchen wir sie. Führen wir die Jugend der Bewegung zu und nehmen wir uns ihrer an. Die Jugend wird es uns einmals danken, daß wir sie auf den rechten Weg geführt, ihr Führer und Helfer waren.

## Aus der Strohhutbranche.

Der Reichslohn tarif für die deutsche Hut- industrie (1. Abteilung: Sommerhutindustrie, Herren- und Damenhüte) vom 5. September 1925 läuft bis zum 31. August dieses Jahres und kann am 31. Juli (also einen Monat vor- her) aufgelündigt werden. Nun bekamen wir aber bereits am 7. Juni folgendes Schreiben des Arbeitgeberverbandes:

An den  
Berufsverband christlicher Hutarbeiter  
Berlin W 30  
Kollendorferstr. 15.

Sehr geehrte Herren!

Der bestehende Lohn tarif für unsere Indus- trie läuft im kommenden Sommer ab. Nach- dem beide Vertragsparteien die grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluß eines neuen Tarifes bekanntgegeben haben, beehre ich mich, Sie zur gemeinsamen, zweidienstlichen Beratung auf Mittwoch, den 30. Juni 1926, vorm. 9 Uhr, und die folgenden Tage nach dem Sombi-Hotel in Schandau a. d. Elbe ergebenst einzuladen. Bei dieser Gelegenheit dürfte auch in den zur Zeit schwebenden Streitfällen innerhalb einzelner Ortsgruppen eine Einigung zu suchen sein.

Den vorgeschlagenen Termin bitten wir freundlichst festzuhalten, da er so gelegt ist, daß die Delegierten der Fabrikanten abkömmlich sind.

Arbeitgeberverband der Hutindustrie E. W.  
Der Vorstand (Unterschrift).

Wir wüßten zunächst nicht, was wir aus dieser so vorzeitigen Einladung zu Verhand- lungen machen sollten. Inzwischen ging dieser Tage der Entwurf des Arbeitgeberverbandes für den neuen Reichs tarif bei uns ein. Wir überprüften. Doch scheinen uns die uns zu Gesicht gekommenen Abbaumünche des Arbeit- geberverbandes, die er in bezug auf verschie- dene Bestimmungen des alten Tarifes hat, die Erklärung für den frühzeitig angelegten Ver- handlungstermin zu sein. Wir wollen, ehe wir ein Urteil fällen, die Verhandlungen erst abwarten. Unseren Mitgliedern wird gleich- nach der Schandauer Verhandlung Bericht er- stattet werden.

## Verbandsnachrichten.

Beitragszahlung.

Es werden erhoben in der Woche vom:  
4. Juli bis 10. Juli der 28. Wochenbeitrag.  
11. Juli bis 17. Juli der 29. Wochenbeitrag.

Abrechnung der Ortsgruppen.

Die Abrechnungsformulare für das 2. Quarta- l sind verhandelt. Die Ortsgruppen werden gebeten, die Abrechnungen bis zum 15. Juli fertigzustellen und an die Zentrale einzu- senden.

Verhandlungen in der Maßschneiderei.

Die aus Anlaß der Kündigung des Reichs- tarifvertrages notwendig gewordenen Ver- handlungen begannen am 1. Juli in Witten- burg. Sie werden voraussichtlich länger als eine Woche dauern. Nach Abschluß der Ver- handlungen werden die Ortsgruppen sofort von dem Ergebnis derselben in Kenntnis ge- setzt. Bisherige Anfragen sind zwecks Ver- über Teilergebnisse nicht berichtet werden können.

Arbeitsstellen in der Schweiz.

Seitens des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes der Schweiz wird mitgeteilt, daß es nicht empfehlenswert ist, nach der Schweiz zu reisen, bevor der einzelne Kollege sich ver- gewissert hat, daß er dortselbst Arbeit erhalten kann. Unsere Kollegen, die beabsichtigen, nach der Schweiz zu reisen, wollen sich vorher mit dem Verband christlicher Arbeiter und Arbeit- erinnen der schweizerischen Bekleidungs- industrie, Zug, Bahnhofstr. 5, wenden.